Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 4945.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858., betreffend den Uebergang eines Theils der Gewerbepolizei an das Ministerium des Innern.

Nachdem durch Meinen Erlaß vom 17. März 1852. (Gesetz-Sammlung 1852. S. 83.) die Gewerbepolizei rücksichtlich nachstehend bezeichneter Gewerbe, als: 1) derjenigen, welche in dem §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. aufgeführt sind, 2) der Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Bade-Anstalten, 3) der Schauspiel-Unternehmer, 4) der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, der Lohnlakaien und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie 5) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft, dem Ministerium des Innern mit der Maaßgabe übertragen worden, daß dies auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung finde, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19. d. M. hierdurch, daß die Gewerbepolizei I. rücksichtlich der vorstehend aufgeführten Gewerbe, auch insoweit einzelne derselben im Umherziehen betrieben werden, II. rücksichtlich der in den §§. 18. und 19. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824. erwähnten Gewerbe, als: der Musiker, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler und solcher Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, sowie der Schauspieler- und ähnlichen Gesellschaften — mögen diese Gewerbe im Umherziehen oder als stehende Gewerbe betrieben werden — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an das Ministerium des Innern übergehen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 8. September 1858.

(Nr. 4946.) Statut des Jürtsch-Lampersdorfer Deichverbandes. Vom 9. August 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oder-Niederung von Jürtsch bis Lampersdorf im Kreise Steinau, des Regierungsbezirks Breslau, Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Jürtsch-Lampersdorfer Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem linken Oderufer von der Mündung des Böberle bis an die Diebaner Höhen sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bisher bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Herstellung und Unterhaltung eines wasserfreien tüchtigen Deiches in denjenigen Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Die Lage und Richtung der einzelnen Deichstrecken ist gleich deren Abmessungen durch die Staatsverwaltungs-Behörden zu bestimmen.

Wo die Deichkrone sich mehr als 6 Fuß über das Terrain erhebt, ist der Regel nach am inneren Rande des Deiches ein 14 Fuß breites Banquet anzulegen.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

§. 3.

Die alten Dämme in der Niederung, welche nicht entweder zu dem neuen Deichsysteme gehören, oder nach dem Urtheile der Regierung als Wehrdämme oder Quelldeiche nützlich oder nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den dabei Betheiligten nach dem Katasterverhältniß obliegt, können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche, und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher, von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden. Dieselben müssen jedoch die Erde von den kassirten Deichstrecken unentgeltlich dem Deichverbande überlassen, falls dieser sie im allgemeinen Interesse verwenden will.

§. 4.

Der von Bielwiese herab zwischen den alten Jürtscher und Lampersdorfer Rückstaudeichen und dann durch die Lache in den Seewiesen auf die Oder zu geführte Hauptgraben soll auf Kosten des Verbandes in Stand gesetzt und unterhalten werden.

Alle übrigen Gräben in der Niederung sind von den früher dazu Verpflichteten, sonst von den nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen dabei Betheiligten, zu unterhalten und, soweit es nöthig ist, von den letzteren neu anzulegen.

Diejenigen Brücken über den vorgedachten Hauptgraben, welche wegen zu geringer Breite umgebaut werden müssen, werden vom Deichverbande umgebaut und sodann wie die unverändert beibehaltenen Brücken von den früher dazu Verpflichteten unterhalten.

Das Wasser jenes Hauptgrabens darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Jeder Grundbesitzer der Niederung hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in denselben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 5.

Der Verband hat in den Deichen die Auslaßschleusen für die Entwässerungsgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 6.

Verpflichtungen der Deichgenossen, Geldleistungen.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen, soweit diese Mittel nicht durch den Ertrag der Dammgräserei gedeckt werden (cfr. §. 13.), nach den von der Regierung zu Breslau auszufertigenden Deichkatastern aufzubringen.

§. 7.

Nach dem allgemeinen Deichkataster werden die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge ausgeschrieben, von welchen namentlich die laufende Unterhaltung der Anlagen nach deren normaler Herstellung, resp. die Verwaltungskosten zu bestreiten und nach deren Maaßstabe auch die Kosten der Katastrirung einzuziehen sind.

In diesem Kataster werden alle von der Verwallung gegen die Ueberschwemmungen der Oder geschützten ertragsfähigen Grundstücke in der Art zu Deichbeiträgen veranlagt, daß

I. für Hof- und Baustellen, Gärten und Acker I. Klasse, bestehend aus Weizen- und Gerstland, ein ganzer Beitrag,
II. für Acker II. Klasse, der schon durch Versandung gelitten hat, aber noch zum Anbau von Hafer geeignet ist, zwei Drittel,
III. für Acker III. Klasse, noch stärker versandeten Boden, bloßes Roggenland, ein Drittel,
IV. für Wiese und Gräserei in nicht tiefer Lage und mit guten Gräsern, zwei Drittel,
V. für tiefere lachenartige Wiesen mit schilfartigen Gräsern, ein Drittel,
VI. für Forst- und Weidegrundstücke, welche mit Vortheil in Acker oder Wiese verwandelt werden können, ein halber,
VII. für alle übrigen Forst- und Weidegrundstücke, ein Viertel

Beitrag angesetzt wird.

§. 8.

Für die normale Herstellung der Deiche mit Schleusen und Sielen und des Hauptgrabens, sowie für die Tilgung und Verzinsung der dazu aufgenommenen Schulden, ist von den neu eingedeichten Grundstücken, mit Ausnahme der zur Feldmark Dieban gehörigen, welche hierbei ganz von Beiträgen freigelassen werden, verhältnißmäßig doppelt so viel zu entrichten, als von denjenigen, welche schon früher durch alte Hauptdeiche geschützt wurden.

Hiernach ist ein Spezialkataster für die Beiträge zu den Neubaukosten aufzustellen, für welches im Uebrigen die Bestimmungen des §. 7. maaßgebend sind.

§. 9.

Die vorgedachten beiden Deichkataster sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufzustellen. Behufs der Feststellung sind dieselben dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen und den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise zuzustellen, und zugleich ist im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster bei dem Deichamte, den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können.

Diese Beschwerden, welche auch gegen die in den §§. 7. und 8. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen beseitigt werden, von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige. Bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse kann denselben ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so werden die Kataster danach berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Regierung in Breslau auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund der Kataster schon Beiträge, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, auszuschreiben und einzuziehen, sobald die Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugefertigt sind.

§. 10.

Das den Deichgenossen vor der Vereinigung zum Deichverbande im Laufe der Jahre 1855. bis 1858. aus der ständischen Darlehnskasse für die Pro-

Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz- und Meliorations-Anlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen, und zwar nach Maaßgabe des Spezialkatasters, zurückzuzahlen und zu verzinsen.

§. 11.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf zweitausend Thaler festgesetzt.

§. 12.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau in den Hauptgräben, aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser unter Wasser gesetzt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen, wenn dieselbe in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert hat.

§. 13.

Die schon von früher bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Die Gräserei auf den Deichen soll für die Deichkasse verpachtet und der Erlös zu den Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verwandt werden.

Jedes der beiden Rittergüter Jürtsch und Lampersdorf und die Deichgenossen jeder der beiden gleichnamigen Gemeinden haben je auf ihrer Feldmark die Sohle des Deiches und des Banquets und die zu beiden auszuschachtenden Erdmassen, sowie das Land zur Verbreitung des Hauptgrabens herzugeben, ohne dafür von einem der übrigen Interessenten eine Entschädigung fordern zu dürfen.

Dagegen soll der Deichverband dort die Schachtgruben, soweit es angeht, wieder ebnen lassen.

Die Deichgenossen der Gemeinden Jürtsch und Lampersdorf haben, jede auf ihrer Feldmark, diejenigen zur Gemeinde gehörigen Grundbesitzer, welche die Sohle zum Deich und zum Banquet und die zu beiden ausgeschachteten Erdmassen, sowie Land zum Hauptgraben hergegeben haben, dafür nach Verhältniß des Spezialkatasters zu entschädigen.

Die auf anderem als Jürtscher und Lampersdorfer Grunde zu den Bauten des Verbandes verwandten Grundflächen und entnommenen Erdmassen sind den

den Eigenthümern, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung zu Stande kommt, vom Deichverbande zu vergüten.

§. 14.

Sofern in Folge der Veränderung des bisherigen Deichsystems neue Hof- und Baustellen anzulegen, alte zu verlegen und Wirthschaftswege einzurichten oder zu erweitern sind, sollen die dazu erforderlichen Flächen vom Deichverbande für Rechnung der Betheiligten exproprürt werden dürfen und in Bezug auf die Feststellung der den Besitzern zu gewährenden Vergütung die in den §§. 21. bis 23. der Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853. ertheilten Vorschriften hinsichtlich des zu den Deichanlagen erforderlichen Grundes und Bodens und Baumaterials ebenfalls zur Anwendung kommen. Streitigkeiten über die Nothwendigkeit der Anlage und die dazu erforderliche Fläche werden von der Regierung entschieden.

§. 15.

Die Grundstücke am inneren Rande des Deiches und resp. des Deich-Banquets dürfen in der Regel Eine Ruthe breit vom Fuße des Deiches und drei Fuß breit vom Fuße des Banquets ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden.

Die Eine Ruthe am inneren Fuße des Deiches ist vorher vom Deichverbande vollständig zu ebnen, damit sie als Fahrweg zu Deichzwecken benutzt werden kann.

§. 16.

Die Deiche und Gräben sind in drei Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 17.

Im Deichamte führen:

1) der Deichhauptmann	Eine Stimme,
2) der Deichinspektor	Eine Stimme,
3) das Rittergut Jürtsch	Eine Stimme,
4) die Gemeinde Jürtsch	Eine Stimme,
5) das Rittergut Lampersdorf	Zwei Stimmen,
6) die Gemeinde Lampersdorf	Eine und eine halbe Stimme,
7) das Rittergut Bielwiese, zugleich in Vertretung der hier nicht genannten Deichgenossen	Eine halbe Stimme,
zusammen	Acht Stimmen.

§. 18.

§. 18.

Die Stimmen, welche nach dem vorigen Paragraphen den zum Deichverbande gehörigen Gemeinden im Deichamte zustehen, werden von den Vorstehern der Gemeinden, resp. deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Rittergüter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Frauen, Minderjährige und andere Bevormundete dürfen ihr Stimmrecht resp. durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Besitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit sein Stimmrecht.

§. 19.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Jürtsch-Lampersdorfer Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 20.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 9. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. Manteuffel II.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

Für den Justizminister:
Müller.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).